

TVSH-Rundschreiben 71 zur Coronakrise: Corona-Verordnung angepasst

Liebe TVSH-Mitglieder,

die Corona-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein wurde angepasst. Neu ist - den Tourismus betreffend - die Ausweitung der Möglichkeiten für Veranstaltungen sowie eine Lockerung der Sauna-Regelungen.

Vor dem Hintergrund der Infektionslage wurden ab dem 19. September folgende Anpassungen des Veranstaltungskonzepts beschlossen:

- **Märkte und Messen:** Die zulässige Teilnehmerzahl wird von 750 auf 1500 (außen) und von 250 auf 750 (innen) erhöht. Zusätzlich zu der absolut zulässigen Personenzahl soll eine Flächenkomponente (1. Person / 7qm) eingeführt werden. Größere Veranstaltungen können durch Einzelgenehmigungen der Gesundheitsämter ermöglicht werden.
- **Für Veranstaltungen mit sitzendem Publikum** wie Vorträge, Lesungen, Podiumsdiskussionen, Kino, Theater, Konzerte und Sportdarbietungen gelten die bisherigen Regeln unter Beachtung der absolut zulässigen Personenzahl (bis zu 50% bei Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen). Oberhalb der Grenzen von 750 (innen) bzw. 1500 Teilnehmenden (außen) dürfen lediglich bis zu 25 Prozent der üblichen Kapazitäten zugelassen werden.

Das paarweise Tanzen auf Familienfeiern wird bei Wahrung des Abstands zu anderen Tänzern wieder ermöglicht. Die Obergrenze der Teilnehmenden bei privaten Feiern in einem Innenraum bleibt unverändert bei 50.

Lockerungen ergeben sich daneben für die Nutzung von Whirlpools, Saunen oder vergleichbaren Einrichtungen wie Infrarotkabinen. Bisher dürfen diese grundsätzlich nur einzeln oder von Mitgliedern eines Haushaltes genutzt werden. Vom heute an entfällt diese Einschränkung. Stattdessen gelten die allgemeinen Hygiene-Vorgaben der Verordnung. Da es sich um Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen handelt, müssen ein Hygienekonzept vorgelegt und Kontaktdaten erhoben werden. Soweit Saunen und Whirlpools im Rahmen von Schwimmbädern betrieben werden, ergibt sich diese Anforderung aus entsprechenden dort gültigen Vorgaben. Bei der Nutzung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Einrichtungen gelten grundsätzlich auch die weiteren allgemeinen Regelungen wie Abstandsgebot, Kontaktverbot mit den jeweiligen Ausnahmen, beispielsweise für einen Hausstand.

Die gleichzeitige Nutzung von Dampfbädern ist weiterhin nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts zulässig, weil das feuchte Milieu das Halten von ausgeatmeten Tröpfchen in der Luft begünstigt.

>> [Verordnung im Internet](#)

Quelle: Ausschnitte aus der Medieninformation der Staatskanzlei, 14.09.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rorsch